

Mit Zustellungsurkunde

BASF Lampertheim GmbH
Chemiestraße 22
68623 Lampertheim
Vorab per E-Mail

Geschäftszeichen:

RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020/7,
IV/Da 43.2 53e621-BASF-ÖLA 3

Ihr Ansprechpartner/in: Herr Helmut Wolfanger

Telefon/ Fax: 069 / 2714 - 4938

E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de

Datum: 05. Juni 2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag der Firma BASF Lampertheim GmbH vertreten durch den Geschäftsführer

Dr. Alexander Korte
Chemiestraße 22
68623 Lampertheim

vom 07. Februar 2025 wird gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Öl-Additiv-Anlage wesentlich zu ändern.

Die Lageranlage befindet sich auf dem

Grundstück in	68623 Lampertheim
Gemarkung:	Lampertheim
Flur:	30
Flurstück:	252/7
Gebäude:	K61, K51-6, K42. K73

Die Genehmigung berechtigt:

- zur Produktion der Öladditive Irgamet 30, Irgamet 39, Irgamet 42 und Irgalube 349 sowie Irgacor L12 in der Öladditiv-Anlage im Rahmen der bereits genehmigten Kapazität von 6.500 t/a,
- zum Einbau eines Abzweigs zum Reaktor R301 der Öladditiv-Anlage in die bestehende Rohrleitung für wässrige Formaldehydlösung (37 %ig) vom Lagertank B390 zur BTZ-Anlage.
- Zu folgenden Änderungen bzw. Neuinstallationen von PLT-Schutzeinrichtungen:

- Absicherung der Temperatur im HT-Kreislauf für den Reaktor R300 mit einer PLT-Sicherheitseinrichtung TIZ+A+ R300-T023 (bestehend aus TI(Z) R300-T022 und TI(Z) R300-T019) in SIL3 Qualität .
- Absicherung der Temperatur im HT-Kreislauf für den Reaktor R302 mit einer PLT-Sicherheitseinrichtung TIZ+A+ R302-T023 (bestehend aus TI(Z) R302-T022 und TI(Z) R302-T019) in SIL3 Qualität .

Mit dieser Genehmigung werden die folgenden Stoffe neu in der Öl-Additiv-Anlage eingeführt:

Stoff	WGK	Verwendung in AwSV-Anlage
1,2,4-Triazol	2	099-HBV-01, 099-LAV-H71
Tolyltriazol	2	099-HBV-01, 099-LAV-H71
Di-(2-ethylhexyl)amin	3	099-HBV-01, 099-LAV-X310, 099-RAV-305
Diethanolamin	2	099-HBV-01
Formaldehydlösung 37%ig	3	099-HBV-01, 023-RAV-218
Phosphorsäure-mono/di-hexylester	1	099-HBV-01
Dodecenybernsteinsäureanhydrid	1	099-HBV-01, 099-HBV-03, 099-HBV-04
1,2-Propandiol	1	099-HBV-01
Hydrocal 475	1	099-HBV-01
Irgacor L12	1	099-HBV-01, 099-RAV-306, 099-AAV-180

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt VII. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV):

Wasserrechtliche Anzeigebestätigung gemäß § 40 AwSV für:

- Lageranlage 099-LAV-X310 mit dem neu verwendenden Stoff Di-(2-ethylhexyl)amin - WGK 3), Änderung der Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV von C nach D,
- Rohrleitung 099-RAV-305 mit dem neu verwendenden Stoff Di-(2-ethylhexyl)amin - WGK 3), Änderung der Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV von C nach D.

III.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 07. Februar 2025, Ergänzungen von 31. März 2025.
2. Projektbezogener Sicherheitsbericht vom 07. Februar 2025, Version 2.0
3. Gutachten zum Sicherheitsbericht vom 10. April 2025, erstellt von Dipl.-Ing. Hans Jürgen Salge und Dipl.-Ing. Lars Komrowski, TÜV Hessen
4. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Der **Termin der Inbetriebnahme** der hiermit genehmigten Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt), mindestens **zwei Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Das Original oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Den Mitarbeitern sind die für den Betrieb der Anlagen im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

1.6

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.8

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.9

Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der hiermit genehmigten Änderungen aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.10

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

2.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

2.2

Ist bei einem Ausfall der thermischen Abluftreinigungsanlage abzusehen, dass dieser länger als 2 Stunden andauern wird, so sind die chemischen Umsetzungen zu unterbrechen. Die Durchführung der emissionsarmen Mischprozesse kann fortgeführt werden.

2.3

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.4

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3. Wartung und Instandhaltung

3.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2:

Die Nebenbestimmung dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

4. Wasserrecht

4.1

Die Rohrleitungsanlage 023-RAV-218 ist gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend, alle fünf Jahre, von einem zugelassenen Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4 – Abwasser, Anlagen-bezogener Gewässerschutz (digital: Abwasser-Da@rpda.hessen.de) vorzulegen. Sollten sich zukünftig z.B. durch eine Änderung der Gefährdungsstufe oder der AwSV andere Prüfpflichten ergeben, so gelten diese.

4.2.

Die Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV sowie die Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV sind hinsichtlich der neuen Stoffe und der Änderung der Rohrleitung 023-RAV-218 zu ergänzen.

4.3

Für die Rohrleitungsanlagen 099-RAV-305 und 023-RAV-218 ist jeweils ein Instandhaltungsplan, der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festlegt, zu erstellen.

4.4

Der Gewässerschutzalarmplan ist an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

5. Abfallrecht

5.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Gebrauchte Filtermaterialien	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Entleerte Kanister	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Chemisch kontaminierte Arbeits- und Betriebsmittel	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Unterphase aus Produktwäsche	07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

Filterstaub aus Abluftfilter F302	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Gebrauchtes Xylol aus Apparatereinigung	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
Sonstige leere Verpackungsmaterialien	15 01 06	gemischte Verpackungen
Gebrauchtes Thermalöl	13 07 01*	Heizöl und Diesel
Gebinde zur Rekonditionierung	Kein Abfall	

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, ist dies der zuständigen Abfallbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.1, anzuzeigen. Pflichten gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde bleiben unberührt.

6. Brandschutz

6.1

Die Lagertanks und die daran angeschlossenen Rohrleitungen sind gemäß ASR 1.3 (Punkt 7) und DIN 2403 mit Volumenangabe (i.d.R. in Kubikmeter), Durchflussrichtung (Richtungspfeil) und Inhaltsstoff wiederholt zu kennzeichnen (§ 46 HBKG i.V.m. TRGS 201 und ASR 1.3).

6.2

Für die Isolierungen der Rohrleitungen dürfen nur nicht-brennbare Materialien, der Baustoffklasse A1/A2 nach DIN 4102, bzw. A2-s1, d0 / A2L-s1, d0 nach DIN EN 13051 eingebaut, bzw. verwendet werden (§ 14 Abs. 1 HBO).

6.3

Es ist alkoholbeständiges Schaummittel in ausreichender Menge vorzuhalten (§12 BImSchG i.V.m. § 5 der 12. BImSchV und § 45 HBKG).

Begründung:

Da polare Chemikalien (Ester, Ether, Ketone, Alkohole, etc.) in größeren Mengen verwendet werden und diese eine stark schaumzerstörende Wirkung haben, ist es notwendig die dazu passenden Löschmittel vorzuhalten

6.4

Zur messtechnischen Abschätzung der Ausbreitung der Produktdämpfe (insbesondere Formaldehyd, Methanol, Ammoniak, Diethanolamin, Irgamet 42, Irgacor L 12)

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

und deren Brandgase (insbesondere Kohlenmonoxid, Stickoxide, Cyanwasserstoff) sind geeignete Messgeräte und/oder eine ausreichende Anzahl Prüfröhrchen, am Standort bei der Werkfeuerwehr oder dem werkeigenen Umweltmessdienst, vorzuhalten (§ 12 BImSchG i.V.m. § 5 der 12. BImSchV und § 45 HBKG).

6.5

Die Messergebnisse sind auf Anforderung der Technischen Einsatzleitung und/oder der zentralen Leitstelle des Landkreises Bergstraße an diese unverzüglich zu übermitteln (§ 12 BImSchG i.V.m. § 5 der 12. BImSchV, sowie §§ 14 und 45 HBKG).

6.6

Die baulichen Anlagen sind brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr verkleinert oder aufgelöst wird (§ 5 der 12. BImSchV, sowie §§ 14 Abs. 1 HBO und § 45 HBKG).

7. Anlagensicherheit

7.1

Die PLT-Sicherheitseinrichtungen TIZ+A+ R300-T023 und TIZ+A+ R302-T023 für den HT-Kreislauf der Reaktoren sind redundant in einem 1oo2-Voting auszuführen. Bei Überschreiten des Grenzwerts müssen sie die Kugelhähne R300-H044, R300-H045 im HT-Öl-Zulauf zum R300 bzw. die Kugelhähne R302-H044, R302-H045 im HT-Öl-Zulauf zum R302 geschlossen werden. Die Endlagen der Kugelhähne sind entsprechend des SIL des gesamten Loops in SIL3-Qualität zu überwachen.

7.2

Der Nachweis des SIL für den gesamten Loop der in Ziffer 7.1 genannten PLT-Sicherheitseinrichtungen (PFD-Berechnung) sowie das vorgesehene Intervall für die Funktionsprüfungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Produktion der neuen Produkte vorzulegen. Alternativ kann der Nachweis über die Standard-Geräteliste der BASF AG durchgeführt werden.

Begründung der Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2:

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die vorgesehenen PLT-Sicherheitseinrichtungen wie beantragt umgesetzt werden. Die Nebenbestimmung 7.2 stellt darüber hinaus sicher, dass der Nachweis der SIL-3-Eignung erstellt wird und sichergestellt ist, dass die Funktionsprüfung des gesamten Loops der PLT-Sicherheitseinrichtung in einem SIL-3 angemessenen Intervall durchgeführt wird.

8. Bodenschutz

8.1

Für die Analytik der extrahierbaren lipophilen Stoffe im Grundwasser ist ein Verfahren auszuwählen, das für die Matrix Grundwasser geeignet ist. Um das vorgeschlagene Verfahren nach LAGA KW/04 (Soxhlet-Extraktion) für das Grundwasser anwenden zu können, ist das Verfahren zu modifizieren. Die Geeignetheit des (modifizierten) Verfahrens für die Matrix Grundwasser ist vorab zu prüfen, zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat Bodenschutz vorzulegen.

Begründung:

Die Bestimmung der extrahierbaren lipophilen Stoffe nach LAGA KW/04 (Soxhlet-Extraktion) ist für Feststoffe anwendbar und wurde im ursprünglichen AZB lediglich für Bodenuntersuchungen angewendet. Da diese Analytik im vorliegenden Fall für das Grundwasser angewendet werden soll, ist eine Modifikation des Verfahrens erforderlich.

9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

9.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

9.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

V.Begründung

Rechtsgrundlage

Diese Genehmigung ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den § 10 BImSchG sowie Nr. 4.1.21 des Anhangs 1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH hat den Antrag nach § 16 BImSchG am 10. Februar 2025 gestellt, die Öladitiv-Anlage wesentlich zu ändern. Die Änderung umfasst die Einführung neuer Produkte in der Öladitiv-Anlage.

Die Antragsunterlagen wurden ergänzt und überarbeitet, die letzte und vollständige Fassung ging am 31. März 2025 ein.

Das Vorhaben wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der BASF Lampertheim im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Öladitiv-Anlage wurde mit Bescheid vom 17. März 2014 im öffentlichen Verfahren erstmalig genehmigt (Az.: IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-ÖLA-1). Das hiermit genehmigte Vorhaben hat gegenüber der ursprünglichen Genehmigung keine öffentlichkeitswirksame Änderungen zur Folge. Daher wurde auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Die Anhörung zu diesem Bescheid erfolgte am 13. Mai 2025 per E-Mail, am 21. Mai 2025 ging die Stellungnahme der Antragstellerin zur Anhörung ebenfalls per E-Mail ein.

Die Betreiberin bat in Ihrer Stellungnahme um Streichung einer Nebenbestimmung. Diese hatte zum Inhalt, die Not-Aus-Schalter der Anlage in den Feuerwehrplänen zeichnerisch darzustellen. nach Rücksprache der Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Heppenheim, kann auch aus Sicht des Brandschutzes auf die Nebenbestimmung verzichtet werden.

Ferner hat die Betreiberin zur Nebenbestimmung 7.2 ausgeführt, dass der Nachweis der SIL-Eignung über die Standard-Geräteliste der BASF AG durchgeführt werden kann. Dieser Art der Umsetzung kann zugestimmt werden. Die Nebenbestimmung 7.2 wurde entsprechend angepasst.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Errichtung oder die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Mit dem Vorhaben sind keine Maßnahmen verbunden, die mit einem großen Flächenverbrauch einhergehen,
- Es sind keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz betroffen,

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

- im Rahmen des geplanten Projektes anfallendes Abwasser wird in der biologischen Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks Fechenheim entsorgt werden,
- Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gemäß AwSV gehandhabt,
- die Emissionen luftfremder Stoffe werden über geeignete Abluftreinigungssysteme gereinigt und halten die gesetzlichen Vorgaben ein,
- gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsaufpunkten um mindestens 8 dB(A) unterschritten.
- Hinsichtlich des Lärms liegt die durch das Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Lärm und liefert somit keinen Beitrag zur Gesamtbelastung.
- Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben keine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen.
- Auch in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben innerhalb einer bereits genehmigten Anlage umgesetzt werden soll.
- Die Anlage befindet sich in einem Betriebsbereich der oberen Klasse und ist selbst ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Die Antragstellerin legt in projektbezogenen Sicherheitsbericht plausibel dar, dass von dem Vorhaben ausgehende Gefahren oder Umweltbelastungen vernünftigerweise auszuschließen sind. Dies wird auch im Gutachten zum Sicherheitsbericht bestätigt.

Des Weiteren ist gemäß § 10 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26. Mai 2025 veröffentlicht.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Lampertheim – hinsichtlich bau- und bauplanungsrechtlicher Belange,

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

Seite 11 von 26

- der Landkreis Bergstrasse hinsichtlich bau- brandschutzrechtlicher sowie gesundheitlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz
 - Arbeitsschutz
 - Wasserrecht
 - Abfall
 - Bodenschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen luftfremder Stoffe

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch zentrale thermische Nachverbrennungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Lärmschutz

Mit dieser Genehmigung wird die Einführung neuer Produkte in der Öl-Additiv-Anlage genehmigt. Damit sind keine apparativen Änderungen, welche die Lärmsituation der Anlage verändern könnten, verbunden. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sind daher nicht erforderlich.

Energieeffizienz

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden in Kapitel 12 beschrieben. Es werden keine weitere Einsparpotentiale gesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Die Nebenbestimmungen IV.6 zum Brandschutz sollen Unklarheiten in den Genehmigungsunterlagen klarstellen und wirksame Löschmaßnahmen sowie eine effektive Durchführung von Maßnahmen, die Störfälle (Brand) verhindern bzw. deren Auswirkungen minimieren. Sie sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle des Landkreises Bergstraße, zur Wahrung der Schutzziele zum Brandschutz notwendig.

Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Wasserrecht

Lageranlage 099-LAV-X310; Lagerung Isocontainer an K62

Durch den Einsatz des neu zu verwendenden Stoff Di-(2-ethylhexyl)amin der WGK 3 ändert sich die Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV von C nach D. Die Änderung der Gefährdungsstufe ist gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigerfordernis. Das für die Lageranlage 099-LAV-X310 verwendete rissüberbrückende, ableitfähige Beschichtungssystem „KERACID VEL-L“ ist gemäß beigefügter Zulassung auch für Amine geeignet. Eine bauliche Veränderung der Ableitfläche und somit ein Eingriff in das bestehende Beschichtungssystem ist hier nicht vorgesehen. Eine erneute Eignungsfeststellung ist somit nicht erforderlich.

Die Lageranlage 099-LAV-X310 wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Az.: IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-ÖLA-1 für die aktive Lagerung von TNPP (WGK 2) eignungsfestgestellt (Prüfbericht TÜV Hessen ISD/02/13/494). Im Jahr 2015 wurde die alternative Verwendung für TPP, B-TPP und Methylnetetraglycol angezeigt.

Rohrleitungsanlagen 099-RAV-305 und 023-RAV-218

099-RAV-305; K61

Die Rohrleitung 099-RAV-305 verbindet die Lageranlage X310 mit der HBV-01. Durch den Einsatz des neu zu verwendenden Stoff Di-(2-ethylhexyl)amin der WGK 3 ändert sich die Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV von C nach D. Die Änderung der Gefährdungsstufe ist gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigerfordernis. Die Rohrleitung von 099-RAV-305 ist aus dem Werkstoff 1.4571 (V4A-Stahl) und laut Medienbeständigkeitsliste für Amine geeignet. Der mittlere Tagesdurchsatz (maßgebendes Volumen) beträgt 17,8m³. Die Rohrleitung ist dem Rohrleitungstyp 1 gemäß TRwS 780-1 (technisch dauerhaft dichte Verbindung) zuzuordnen. Aufgrund der Ausführung der Rohrleitung kann gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 AwSV auf Rückhalteeinrichtungen verzichtet werden.

023-RAV-218, K63/K611

Die bestehende Rohrleitungsanlage 023-RAV-218 erhält einen Abzweig. Der Abzweig dient dazu Rohstoff (wässrige Formaldehydlösung (37 %ig) aus dem Vorratsbehälter B 390 in den Synthesereaktor R 301 zu transportieren. Dieser Abzweig wird eine Länge von etwa 22 m und einen Durchmesser von 25 mm (DN25) haben, so dass sich das maßgebende Volumen um 0,012 m³ erhöht. Das maßgebende Volumen ergibt sich aus dem Volumenstrom über 10 Minuten (1,7m³) Eine Änderung der Gefährdungsstufe C ergibt sich dadurch nicht. Die Rohrleitung ist dem Rohrleitungstyp 1 gemäß TRwS 780-1 (technisch dauerhaft dichte Verbindung) zuzuordnen. Aufgrund der Ausführung der Rohrleitung kann gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 AwSV auf Rückhalteeinrichtungen verzichtet werden.

Löschwasserrückhaltung

Im Falle eines Brandes im Bereich des Tanklagers steht die Auffangwanne zur Aufnahme des Löschwassers zur Verfügung. Das Löschwasser kann über den Abwasserbehälter B027 und das Prozessabwassersystem zur ZABA gefördert werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, kontaminiertes Löschwasser über die Straßenkanalisation in den Pufferbehälter T212 in der ZABA abzulassen. Im 5.000 m³ fassenden Pufferbehälter kann es ausreichend aufgefangen und nach Prüfung entsorgt werden.

Im Leckagefall kann ausgelaufenes Produkt oder im Brandfall kontaminiertes Löschwasser von der Feuerwehr abgepumpt werden.

Abwasser

Der Abwasseranfall insgesamt ändert sich nur geringfügig; das anfallende Abwasser aus der Synthese von Irgalube TPPT und Irgalube 232 wird wie bisher über den Abwasserbehälter B027 in die ZABA eingeleitet. Zusätzlich kommen noch Abwässer aus der Irgamet 30 und Irgamet 39 Synthese dazu, die bisher in der MZ-Anlage angefallen sind und jetzt in der Öladditiv-Anlage anfallen und ebenfalls über den Abwasserbehälter B027 in die ZABA eingeleitet werden.

Für die Abwasseranlage werden hier keine Probleme bei der Reinigungsleistung gesehen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Zuge des hier beantragten Verfahrens werden Stoffe neu in die Öl-Additiv-Anlage eingeführt. Technische Änderungen an den bestehenden AwSV-Anlagen werden bis auf eine Ausnahme - 023-RAV-218 - nicht durchgeführt. Diese Anlagen wurden bereits in den vorangegangenen BImSchG-Verfahren beurteilt.

Die bestehende Rohrleitungsanlage 023-RAV-218 erhält einen Abzweig. Der Abzweig dient dazu Rohstoff aus dem Vorratsbehälter B 390 in den Synthesereaktor R 301 zu transportieren. Die Rohrleitungsanlage entspricht den Anforderungen der AwSV. Eine Gefährdungsabschätzung liegt vor. Die Rohrleitung wird gemäß Antragsunterlagen dauerhaft technisch dicht ausgeführt (TRwS 780-1, Typ 1).

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

Zusätzlich wird durch infrastrukturelle Maßnahmen, wie z.B. Kontrollgänge von sachkundigem Personal - auch am Wochenende -, vollkontinuierlicher 4-Schichtbetrieb, sichergestellt, dass Leckagen sowie Unregelmäßigkeiten rechtzeitig erkannt werden. Somit ist keine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers zu erwarten. Daher ist die Fortschreibung des bestehenden Ausgangszustandsberichts aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Im Auftrag

Helmut Wolfanger

VII. Anhang - Inhaltsverzeichnis:

1	ANTRAG	1 - 9
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	2
1.1.1	Begründung zum Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (Punkt 1.1.5)	6
1.1.2	Ergänzung zu Formular 1/1 - Punkt 2.2	6
1.1.3	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	7
1.2	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	8
2	INHALTSVERZEICHNIS	1-9
	Anhangsverzeichnis der Pläne und sonstiger Anlagen	8
3	KURZBESCHREIBUNG	1-15
3.1	Anlagenbeschreibung und Produkte	2
3.2	Örtliche Lage der Öladditiv-Anlage	3
3.3	Produkte der Öladditiv-Anlage	3
3.4	Vorhaben	3
3.5	Kurzbeschreibung der Synthesen der neuen Produkte	4
3.5.1	Herstellung von Irgamet 30	4
3.5.2	Herstellung von Irgamet 39	5
3.5.3	Herstellung von Irgamet 42	6
3.5.4	Herstellung von Irgacor L12	7
3.5.5	Herstellung von Irgalube 349	8
3.6	Ökologie	8
3.6.1	Abfälle	8
3.6.2	Abwasser	9
3.6.3	Abluft	9
3.6.4	Lärm	11
3.6.5	Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe	11
3.6.6	Boden- und Gewässerschutz	11
3.6.7	Löschwasserrückhaltung	12
3.7	Sicherheit der Anlage - Störfall-Verordnung	12
3.8	Verfahrenssicherheit	14
3.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	15
4	INHALTSDARSTELLUNG DER UNTERLAGEN, DIE GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSE ENTHALTEN	1-2
5	STANDORT UND UMGEBUNG DER ANLAGE	1-5
5.1	Allgemeines	2
5.1.1	Örtliche Lage	2
5.1.2	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit	3
5.1.3	Meteorologische/Klimatische Gegebenheiten	4

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

5.1.4	Zugänglichkeit des Betriebes	4
5.2	Schutz- und Exzonen	5
5.3	Topographie	5
5.4	Werkslageplan	5
5.5	Anhänge 5	
6	ANLAGEN- UND VERFAHRENSBESCHREIBUNG / BETRIEBSBESCHREIBUNG	1-36
6.1	Einordnung des Projektes/Vorhaben	3
6.1.1	Überblick über die Anlage	3
6.1.2	Formular 6/1: Betriebseinheiten	5
6.1.3	Formular 6/1: Betriebseinheiten - von der Öladditiv-Anlage mitbenutzte Nebeneinrichtungen der MZ-Anlage	6
6.1.4	Formular 6/1: Betriebseinheiten - von der Öladditiv-Anlage mitbenutzte Nebeneinrichtungen der BTZ-Anlage	6
6.1.5	Formular 6/1: Betriebseinheiten - von der Öladditiv-Anlage mitbenutzte Nebeneinrichtungen der LS-Anlage	7
6.1.6	Formular 6/1: Betriebseinheiten - von der Öladditiv-Anlage mitbenutzte Nebeneinrichtungen der Irgafos-Anlage	7
6.1.7	Formular 6/1: Betriebseinheiten - von der Öladditiv-Anlage mitbenutzte, andere BImSchG-Anlage(n)	8
6.2	Vorhaben - Beabsichtigte Änderungen	9
6.3	Apparateaufstellung/Apparatebeschreibung	10
6.3.1	Apparateaufstellungspläne	10
6.3.2	Formular 6/2 - Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	11
6.4	Kurzbeschreibung der bestehenden Öladditiv-Verfahren	12
6.4.1	Allgemeines	12
6.4.2	Kurzbeschreibung der Synthese von Irgalube TPPT	12
6.4.3	Kurzbeschreibung der Synthese von Irgalube 232	13
6.4.4	Kurzbeschreibung der Synthese von Irgalube 211	14
6.4.5	Kurzbeschreibung der Blend-Herstellung	15
6.5	Beabsichtigte Änderungen - Detailbeschreibung der neuen Öladditiv-Verfahren	16
6.5.1	Blockfließbild der Mannich Reaktionen von Triazolen mit Formaldehyd und Aminen zu Irgamet 30, Irgamet 39 und Irgamet 42	16
6.5.2	Blockfließbild der Veresterung von Dodecenylnbernsteinsäureanhydrid mit 1,2 Propandiol zu Irgacor L12	17
6.5.3	Blockfließbild der Aminolyse von Phosphorsäure-mono-/di-hexylester mit Di-isotridecylamin zu Irgalube 349	18
6.5.4	Beschreibung der Synthese von Irgamet 30	19
6.5.5	Beschreibung der Synthese von Irgamet 39	21
6.5.6	Beschreibung der Synthese von Irgamet 42	23
6.5.7	Beschreibung der Synthese von Irgacor L12	25

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

6.5.8	Beschreibung der Synthese von Irgalube 349	27
6.5.9	Weitere beabsichtigte Änderungen	29
6.5.9.1	R300-U001	29
6.5.9.2	R302-U001	29
6.5.9.3	SIL-Schaltungen am Thermalölbrenner	30
6.6	Energieversorgung 33	
6.6.1	Elektrizitätsversorgung vom Netz	33
6.6.2	Prozessdampf	33
6.6.3	Stadtwasser	33
6.6.4	Kieswasser	34
6.6.5	Kühlwasser	34
6.6.6	Druckluftversorgung	34
6.6.7	Stickstoffversorgung	34
6.6.8	Notversorgung	34
6.6.8.1	Stromausfall	35
6.6.8.2	Kühlwasserausfall	35
6.6.8.3	Dampfausfall	35
6.6.8.4	Stickstoffausfall	35
6.6.8.5	Steuerluftausfall	35
6.6.8.6	Ausfall von elektrischen Antrieben	35
6.7	Anlagen (Fließbilder und Aufstellungspläne)	36
7	STOFFE/STOFFMENGEN/STOFFDATEN	1-25
7.1	Allgemeines	2
7.2	Synthese Irgamet 30	4
7.2.1	Formular 7/1: Art und Menge der Eingänge - pro Batch	4
7.2.2	Formular 7/2: Art und Menge der Ausgänge - pro Batch	4
7.2.3	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	5
7.2.4	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	5
7.	Synthese Irgamet 39	6
7.3.1	Formular 7/1: Art und Menge der Eingänge - pro Batch	6
7.3.2	Formular 7/2: Art und Menge der Ausgänge - pro Batch	6
7.3.3	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7
7.3.4	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7
7.4	Synthese Irgamet 42	8
7.4.1	Formular 7/1: Art und Menge der Eingänge - pro Batch	8
7.4.2	Formular 7/2: Art und Menge der Ausgänge - pro Batch	8
7.4.3	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	9
7.4.4	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	9
7.5	Synthese Irgalube 349	10
7.5.1	Formular 7/1: Art und Menge der Eingänge - pro Batch	10
7.5.2	Formular 7/2: Art und Menge der Ausgänge - pro Batch	10
7.5.3	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	10
7.5.4	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	10

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

7.6	Synthese Irgacor L12	11
7.6.1	Formular 7/1: Art und Menge der Eingänge - pro Batch	11
7.6.2	Formular 7/2: Art und Menge der Ausgänge - pro Batch	11
7.6.3	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	11
7.6.4	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	11
7.7	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	12
7.8	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	13
7.9	Formular 7/6: Stoffdaten	17
7.9.1	Tabelle 1	17
7.9.2	Tabelle 2	24
7.9.3	Tabelle 3	25
8	LUFTREINHALTUNG	1-16
8.1	Thermische Abluftreinigung	2
8.1.1	Beschreibung der Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR	3
8.2	Lösungsmittelhaltige Abluft der Öladditiv-Anlage	8
8.3	Staubbeladene Abgasströme der Öladditiv-Anlage	9
8.4	Sonstige Abgasströme	9
8.5	Diffuse Emissionen	10
8.6	Vorgehen bei TAR-Ausfall	10
8.7	Anhänge und Formulare	11
8.7.1	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Öladditiv-Anlage (incl. SI-Ventile / Protegos)	11
8.7.2	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Gebäude F73 (TAR)	12
8.7.3	Formular 8.2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) TAR-Anlage, Bau F73	14
8.7.4	Emissionsquellenplan	16
9	ABFALLVERMEIDUNG UND VERWERTUNG	1-4
9.1	Allgemeines	2
9.2	Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung	2
9.3	Beseitigung / Verwertung von Abfällen	3
9.4	Entsorgungsnachweise	3
9.5	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	4
9.6	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	4
10	ABWASSER	1-11

10.1	Allgemeines	2
10.2	Formular 10: Abwasserdaten	3
11	ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN	1-2
12	ABWÄRMENUTZUNG	1-4
12.1	Versorgung mit Wärmeenergie	2
12.2	Verbraucher	3
12.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten	3
12.4	Wärmeenergiefluss	4
13	LÄRM	1-2
14	ANLAGENSICHERHEIT	1-28
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	3
14.2	Betrachtung neuer bzw. geänderter sicherheitsrelevanter Anlagenteile im Rahmen des hier beantragten Vorhabens	3
14.3	Störfallbetrachtung im Bereich Öladditiv-Anlage	4
14.4	Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung	5
14.5	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der Öladditiv-Anlage	6
14.6	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	7
14.7	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	8
14.8	Gefahrenabwehrpläne	9
14.8.1	Gefahrenabwehrplan Werk GAW	9
14.8.2	Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB	10
14.9	Verfahrenssicherheit	11
14.9.1	Allgemeines	11
14.9.2	Elektrische Installationen und Erdungen	11
14.9.3	Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen	11
14.9.4	Ausfall der Bedienungsmannschaft	12
14.10	Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	12
14.10.1	Schutzmaßnahmen bei der Handhabung von entzündbaren Flüssigkeiten im Tanklagerbereich	12
14.10.2	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter	14
14.10.3	Lagerung der Rohstoffe, Hilfsstoffe, Endprodukte, Abfälle und Abwässer	15
14.11	Syntheseverfahren für neue Öladditiv-Produkte	18
14.11.1	Herstellung von Irgamet 30	18
14.11.2	Herstellung von Irgamet 39	19

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

14.11.3	Herstellung von Irgamet 42	20
14.11.4	Herstellung von Irgacor L12	21
14.11.5	Herstellung von Irgalube 349	22
14.11.6	Thermische Stabilität	23
14.11.7	Bewertung der Verfahren	23
14.12	Maßnahmen zur Absicherung einzelner Prozessschritte der Öladitiv-Anlage	24
14.12.1	Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen	24
14.12.2	Maßnahmen gegen Überfüllung der Reaktoren	24
14.12.3	Ausschluss von Gefährdungen durch unkontrolliertes und unbeabsichtigtes Abströmen von Reaktionsmasse in einen Fremdbehälter	24
14.12.4	Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Vakuumentlastung	25
14.12.5	Ausschluss von Gefährdungen bei der Produktabfüllung	25
14.13	Maßnahmen bei Störungen und Energieausfällen	26
14.14	Umgang mit Gefahrstoffen	27
14.14.1	Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten	27
14.14.2	Umgang mit ätzenden Stoffen	27
14.14.3	Umgang mit giftigen Stoffen	28
14.15	Lagepläne	28
14.16	Anlagen	28
15	ARBEITSSCHUTZ	1-16
15.1	Allgemeines	2
15.1.1	Personaleinsatz	2
15.1.2	Arbeitszeitenregelungen	3
15.1.3	Ständige Arbeitsplätze	3
15.1.4	Prozessleitsysteme	4
15.2	Allgemeine betriebliche Anordnungen	4
15.2.1	Persönlicher Arbeitsschutz	5
15.2.2	Unterweisungen/Untersuchungen	5
15.3	Arbeitsplatzüberwachung	6
15.3.1	AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe	6
15.3.2	Lärmüberwachung	6
15.3.3	Gefährdungsbeurteilungen	6
15.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	6
15.5	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung, hier: Öladitiv-Anlage	9
15.6	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	12
15.6.1	Beilage zu Formular 15/2, Punkt 1.1	14
15.7	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15
15.8	Anlagen	16
16	BRANDSCHUTZ	1-18

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

16.1	Allgemeines	2
16.2	Feuerwehrpläne	3
16.2.1	Einsatzpläne	3
16.2.2	Flucht- und Rettungspläne	4
16.2.3	Medienabstellpläne	4
16.3	Baulicher Brandschutz	4
16.3.1	Produktionsgebäude K61	4
16.3.2	Tanklager K42	6
16.3.3	Tanklager K51-6	6
16.3.4	Allgemeine bauliche bzw. Infrastruktur-Maßnahmen	7
16.3.5	Organisatorische Regelungen	7
16.4	Diverse Formblätter Brandschutz	8
16.4.1	Formular 16/1.1: Brandschutz für die Gebäude-/Anlagenteile: Öladditiv-Anlage	8
16.4.2	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude K61	9
16.4.3	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Tanklager K42	12
16.4.4	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Tanklager K51-6	15
16.5	Anlagen 18	
17	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	1-29
17.1	Änderungsumfang der Anlage	2
17.2	Gefährdungsstufenermittlung	5
17.3	Anzeigen/Eignungsfeststellungen	5
17.4	Infrastrukturmaßnahmen	6
17.5	Löschwasserrückhaltung	6
17.6	Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen	6
17.7	Beilagen zu Kapitel 17	9
17.7.1	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	9
17.7.2	Formular 17/6: 023-RAV-218 Rohrleitungsanlagen	17
17.7.3	Formular 17/6: 099-RAV-305 Rohrleitungsanlagen	20
17.7.4	Formular 17/2: 099-LAV-X310 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)	23
17.7.5	Beiblatt Stoffliste	28
17.7.6	Anlagen	29
18	BAUANTRAG / BAUVORLAGEN	1-2
19	UNTERLAGEN FÜR SONSTIGE KONZESSIONEN	1-3
19.1	BNatSchG/HAGBNatSchG	2

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

19.2	AwSV/WHG	2
19.3	HBO	2
19.4	BetrSichV	2
19.5	Formular 19/3 - Inanspruchnahme von Bodenflächen	3
20	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	1-16
20.1	Merkmale des Vorhabens	2
20.1.1	Zweck und Größe des Vorhabens	2
20.1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	3
20.2	Auswirkungen auf Ökologie	3
20.2.1	Abfälle	3
20.2.2	Abwasser	3
20.2.3	Abluft	3
20.2.4	Lärm	3
20.3	Boden- und Grundwasserschutz	3
20.3.1	Löschwasserrückhaltung	4
20.3.2	Entwässerung der Tanklager	4
20.4	Formular 20/1 - Feststellung der UVP-Pflicht	5
20.5	Formular 20/2 - Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	9
21	MAßNAHMEN NACH DER BETRIEBSEINSTELLUNG	1-4
21.1	Allgemeines	2
21.2	Abbruch der Anlage	3
22	BERICHT ÜBER DEN AUSGANGSZUSTAND VON BODEN UND GRUNDWASSER	1-10
22.1	Allgemeines	2
22.2	Innerbetrieblicher Transport	4
22.2.1	Transport über Werksstraßen	4
22.2.2	Transport über Werksgleise	4
22.2.3	Transport über Rohrbrücken	4
22.3	Standorthistorie	5
22.4	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit	5
22.5	Infrastrukturmaßnahmen	6
22.6	Vorhaben	6
22.7	Relevanz der beantragten Änderungen bzgl. des bestehenden Ausgangszustandsberichts	7

**22.8 Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen hier:
Öladditiv-Anlage**

8

22.9 Anhang

10

ANHANGSVERZEICHNIS DER PLÄNE UND SONSTIGER ANLAGEN

	Topografische Karte: aus Geoportal (20.01.2025)	
	<i>Lageplan Werk Lampertheim</i>	
	<i>Aufstellungsplan Grundriss 0,00m Produktionsanlage K61 bis K65</i>	
	<i>Aufstellungsplan Bühne 2,75m bis 6,00m Produktionsanlage K61 bis K65</i>	TA0-23-589
	<i>Aufstellungsplan Bühne 7,00m bis 8,75m Produktionsanlage K61 bis K65</i>	TA0-23-590
	<i>Aufstellungsplan Bühne 11,48m, Dach 11,27m Produktionsanlage K61 bis K65</i>	TA0-23-591
	<i>Aufstellungsplan Ansicht X Gebäude K61 bis K65</i>	TA1-23-762
	<i>Aufstellungsplan Schnitte C-C, D-D, H-H, J-J</i>	TA1-23-763
	<i>Aufstellungsplan Tanklager K41 / K42 / K51</i>	TA1-23-326
	<i>Verfahrensfließbild Herstellung Synthese R300</i>	PA0-99-210
	<i>Verfahrensfließbild R301 Mischbehälter Mannich-Reaktion Irgamet 30 / 39 / 42</i>	PA0-99-211
	<i>Verfahrensfließbild R302 Vorlage/Abfüllung Blends</i>	PA0-99-212
	<i>Verfahrensfließbild X309 / X310 ISO-Tank Container Befüllung und Entladung</i>	TA0-99-254
	<i>Verfahrensfließbild B410/B420 Tanklager K42 Herstellung Blends</i>	TA0-99-253
	<i>R&I-Fließbild, HT003 Marlotherm-Heizsystem (hier: diverse SIL-Schaltungen)</i>	TA0-99-153
	<i>R&I-Fließbild, R301 Herstellung Blends</i>	TA0-99-260
	<i>R&I-Fließbild, R300 Herstellung Blends</i>	TA0-99-263
	<i>R&I-Fließbild, R302 Abfüllvorlage Herstellung Blends</i>	TA0-99-264
	<i>R&I-Fließbild, A301 / A302 Wärmekammer</i>	TA0-99-268
	<i>R&I-Fließbild, X309 / X310 ISO-Tank Container Befüllung und Entladung</i>	TA0-99-272

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

	<i>Verfahrensfließbild B410/B420 Tanklager K42 Herstellung Blends</i>	TA0-99-253
	<i>Emissionsquellen Übersicht Öladditiv-Anlage K61 / K51</i>	TA2-99-149_EMI
	<i>Emissionsquellen Übersicht Öladditiv-Anlage K41 / K42 / K51</i>	TA2-23-647_EMI
	<i>Teil-Sicherheitsbericht der Öladditiv-Anlage</i>	
	Gutachten über die projektbezogene Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts für die Öladditiv Anlage	
	<i>Werk Lampertheim Ex-Zonen</i>	PA0-160-20
	<i>Werk Lampertheim Schutzstreifen und Schutzbereiche</i>	PA0-160-21
	<i>Übersichtsplan Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze, Fluchttore</i>	PA0-160-26
	<i>Ex-Zonenplan Grundriss 0,00m, Produktionsanlage K61 bis K65</i>	TA0-23-741
	<i>Ex-Zonenplan Bühne 4,00m und Bühne 5,00m, Produktionsanlage K61 und K63</i>	TA0-23-742
	<i>Ex-Zonenplan Bühne 7,00m, 8,00m und 9,00m, Produktionsanlage K61 und K63</i>	TA0-23-743
	<i>Ex-Zonenplan Dach 11,28m, HCl-Turm 13,96m</i>	TA0-23-744
	<i>Ex-Zonenplan Grundriss 0,00m, Produktionsanlage K73</i>	TA0-154-150
	<i>Ex-Zonenplan Grundriss 3,00m, Produktionsanlage K73</i>	TA0-154-151
	<i>Ex-Zonenplan Grundriss 5,50m, Produktionsanlage K73</i>	TA0-154-152
	<i>Ex-Schutzdokument_VL-Cluster_Öladditiv-Anlage</i>	
	Flucht- und Rettungswegeplan K41 / K42 / K43 / K51	
	Flucht- und Rettungswegeplan K61 / K62 / K63 / K64 / K65 – EG	
	Flucht- und Rettungswegeplan K61 / K62 / K63 / K64 / K65 – 1.OG	
	Flucht- und Rettungswegeplan K61 / K62 / K63 / K64 / K65 – 2.OG	
	Flucht- und Rettungswegeplan K61 / K62 / K63 / K64 / K65 – DG1	

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3

	Flucht- und Rettungswegeplan K61 / K62 / K63 / K64 / K65 - DG2	
	Flucht- und Rettungswegeplan K61 / K62 / K63 / K64 / K65 - DG3	
	<i>AwSV-Verfahrensfließbild Herstellung Synthese R300</i>	PA0-99-210_AwSV
	<i>AwSV-Verfahrensfließbild R301 Mischbehälter</i>	PA0-99-211_AwSV
	<i>AwSV-Verfahrensfließbild R302 Vorlage / Abfüllung Blends</i>	PA0-99-212_AwSV
	<i>AwSV-Verfahrensfließbild X309 / X310 ISO-Tank-Container Befüllung und Entladung</i>	PA0-99-254_AwSV
	<i>Bescheinigung über eine fachtechnische Prüfung (TÜV Hessen, Juni 2013)</i>	
	Zulassung Keracid VEL-L für 099-LAV-X310	
	<i>Übersichtsplan Anlagengrundstücke</i>	PB1-8-216_8
	Lageplan WHG- und AZB-relevante Flächen (10.01.2025)	

Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.13/9-2020

Az.:IV/DA 43.2-53e621-1/13-BASF-ÖLA-3